

**Vollzug § 76 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG- und Art. 47 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG-**

**Verlängerung der Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung  
des Überschwemmungsgebietes "Feldkirchner Bach"**

Das Überschwemmungsgebiet „Feldkirchner Bach“ in der Gemeinde Feldkirchen-Westerham wurde durch Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 01 vom 30.01.2015 ortsüblich bekannt gemacht und damit vorläufig gesichert im Sinne von § 76 Abs. 3 WHG in Verbindung mit Art. 47 Abs. 2 und 3 BayWG.

Gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 2 BayWG endet die vorläufige Sicherung nach Ablauf von fünf Jahren. Da das Überschwemmungsgebiet noch nicht durch Rechtsverordnung festgesetzt wurde, wird gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG die Frist für die vorläufige Sicherung um zwei Jahre verlängert.

Landratsamt Rosenheim  
Rosenheim, den 23.01.2020

Dr. Ludwig  
Regierungsdirektor

(34-6451-1 J)